

wiefern die Ansätze sowohl theoretisch-philosophisch als auch mit Blick auf die Praxis haltbar sind, wäre ein Thema einer eigenen Arbeit.

Zum guten Schluß bleibt noch eine Frage zu beantworten: Kopf oder Zahl? Freiheit oder Unfreiheit?

Luther würde – angesichts der totalen Fremdbestimmung des Menschen, entweder von Gott oder dem Teufel (siehe 1.3) – ohne zu zögern alles auf die Zahl setzen.

Und Kant? In seiner philosophischen Manier würde er vielleicht sagen: Nun, es kommt ganz darauf an, wie man die Sache angeht – intelligibel oder sensibel. So ist der Kopf zu sehen, wenn er nach oben zeigt, oder die Zahl, wenn diese nach oben zeigt. Logisch, oder?

Dr. Jörg Wurzer, Hastener Str. 25, 42855 Remscheid

## LUTHERS REDE VOM NATURGESETZ

Eine kleine Antwort an Igor Kišš

Gesetze und Gebote sind ein Thema der Theologie. Daß Christen von ihnen reden, verbindet sie mit Juristen und Naturwissenschaftlern, die es ebenfalls tun, ja mit allen reflektierten Menschen, die sogar mit Gesetzen des freien Marktes leben müssen. Wer diesen weiten Horizont andeutet, muß zugleich Unterschiede markieren. Es ist etwas anderes, sich wandelnde Gesetze des Marktes oder (fast) konstante der Schwerkraft zu bedenken, von Menschen gemachte und bisweilen schon am Tag ihrer Verkündigung geänderte, oder die verlässlichen Willensbekundungen Gottes. Ja, selbst dabei wird seit eh und je differenziert. Das Gesetz Gottes wird als Trost gepriesen und doch durch Christi Tun und Leiden einer fundamentalen Kritik unterzogen<sup>1</sup>. Daß Luther hier wesentlich klärend wirkte, steht außer Zweifel. So ist es aller Aufmerksamkeit wert, daß Igor Kišš das übliche Verständnis von Luthers Gesetzeslehre, das sich auf die Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium konzentriert, insofern einer Kritik unterzieht, als er energisch auf seine Rede vom natürlichen Gesetz hinweist<sup>2</sup>. Er betont, seine Klärungen hätten »konkrete Konsequenzen bis

<sup>1</sup> Ps 119, 92 – Rö 10,4.

<sup>2</sup> Igor Kišš: Das Neue in Luthers Verständnis vom natürlichen Gesetz, Luther 70, 1999, 30–38.

hin zur Bildung von Staatsgesetzen«<sup>3</sup>. Dem sei hinzugefügt, eine Korrektur bisheriger Auffassungen müsse Wirkung haben bis ins Herz der Theologie hinein, gerade inmitten eines kirchlichen Zeitgeistes, der das ‚dein Wille geschehe‘ ausblendet. So wird die Beschäftigung mit seinem Beitrag zu einer spannenden Aufgabe.

Die Frage, ob man gut daran tut, Luthers vorreformatorische Psalmenvorlesung von 1513–1515 als Quelle für ein neues Verstehen heranzuziehen<sup>4</sup>, soll übergangen werden, da hier verschiedene Gewichtungen möglich bleiben. Vielmehr sei ausgegangen vom Einverständnis mit des Autors erster These, Luthers bedeutendste Tat auf diesem Gebiet sei »die Tatsache, daß er das dualistische Verständnis des natürlichen Gesetzes, welches bei Thomas von Aquino bestand, verworfen hat«<sup>5</sup>. Dazu wird angemerkt, Luther kenne nur »triplex recht: Naturae, Mosi et Euangelii vel Christi«. Wer nachschlägt, findet die Worte in der Mischsprache der Predigtmitschrift vom 1. 1. 1540, aber in folgendem Zusammenhang: »So unterschied man unter dem Papsttum, es gebe dreierlei Recht: Naturrecht, Moses Recht und das Recht des Evangeliums oder Christi«<sup>6</sup>. Was Kišš als das bei Luther Neue angibt, ist das Gegenteil, seine explizite Schilderung des alten päpstlichen Irrwegs. Daß jene Dreiteilung eine Verirrung darstellt, sagt Luther vor wie nach dem Zitierten, denn er fährt fort: »Das haben sie nicht richtig verstanden. Ist zwar wol geredt, aber nicht wol gedeutet. Über diese recht (hinaus) sind komen keiserlich und weltlich recht. Der Türcke hat ein anderes als der Kaiser, danach kam auch das geistlich Recht des Papstes und Landrecht, Stadtrecht wie (beispielsweise das) Saxonrecht«<sup>7</sup>. Was Luther angeblich ausschließlich kennt, ist das, was er ablehnt. Die Absicht, »Luthers Verständnis des natürlichen Gesetzes im Unterschied zum scholastischen Verständnis« herauszuarbeiten<sup>8</sup>, verkehrt sich schon im Ansatz zur Umdeutung in einen Scholastiker. Luther tritt einem dualistischen Gesetzesbegriff wie der Dreierformation Natur-

<sup>3</sup> Kišš a. a. O. 30.

<sup>4</sup> Kišš a. a. O. 32 A 7 und 35 A 18.

<sup>5</sup> Kišš a. a. O. 31 mit A 3.

<sup>6</sup> WA 49, 1: Sic distinxerunt sub papatu, quod triplex recht: Naturae, Mosi et Euangelii vel Christi.

<sup>7</sup> WA 49, 1: Sed non recte intellexerunt. Ist zwar wol geredt, sed non wol gedeutet. Über diese recht sind komen keiserlich und weltlich recht. Turca habet aliam, Caesar aliam, postea etiam das geistlich recht papae et Landrecht, Stadtrecht ut Saxenspiegel.

<sup>8</sup> Kišš a. a. O. 31.

recht, Moserecht, Christusrecht unter Hinweis auf einen differenzierteren Tatbestand entgegen.

Wenn Kiß die Predigt vom 1. 1. 1540 als ersten und zunächst einzigen Beleg zitiert, darf sie weiter studiert werden, ohne die Frage zu stellen, ob andere Äußerungen Luthers besser geeignet wären. Ihr Vorwurf gegen den Papst ist nicht zu übersehen, er setze sein Dekretal über das Naturgesetz und die 10 Gebote. Würde er es nicht verdrängen, wäre das [oder: er] hinnehmbar<sup>9</sup>. Der Einspruch klärt zweierlei. Erstens: Das Naturgesetz ist keine diffuse, sondern eine eindeutige und verlässliche Größe, der Dekalog. Diese bei Luther häufig nachweisbare Präzisierung wird bei Kiß nicht deutlich genug, obwohl sie auch vorkommt. Zweitens: Falsch ist die Vorordnung des geistlichen, genauer päpstlichen Rechts gegenüber dem natürlichen, denn eben dieses gab Gott selbst; der Dekalog stammt nicht von Moses, Kain kannte das fünfte Gebot, Abraham verließ wegen des ersten seine Heimat; Gott schreibt den Dekalog allen Menschen ins Herz, Moses hat ihn nur unübertrefflich verschriftlicht; würde der Papst sein Recht vom Naturrecht auf einer Ebene unterscheiden, wäre das tolerabel, wie auch türkisches und kaiserliches Recht als nebeneinanderstehend zu unterscheiden sind. Luther tritt dem Gesetzesdualismus nicht mit einer Dreiteilung, sondern einem ganzheitlichen Gesetzesbegriff entgegen. Er orientiert sich am gottgegebenen Naturrecht, dem Dekalog, während das Mosesrecht in Christus sein Ende fand. Dazu beruft er sich nicht auf Paulus, sondern zitiert Dt 18, 15: Moses ‚gab dem Volk das weltlich und geistlich Recht, nicht daß es auf immer bleibe. [Er sagt selber:] Aber nach mir wird Er kommen, den hört<sup>10</sup>. Da der Papst jedoch das geteilte Mosegesetz erneuert, sollen Christen entgegnen: ‚Ich weis von keim recht, mit leib und gut, ich bin unter der Obrigkeit. Dort wil ich gehorsam sein. Das hab ich nicht [wie der Papst] gemacht noch [er]funden. Schließlich habe ich Gnade. Christus hat mich mit seinem Blut errettet, daß ich von allem Recht ledig sei<sup>11</sup>. Leib und Gut, Person und Habe sind dem weltlich angewandten Recht Gottes untertan, im Blick auf die Erlösung aber gilt überhaupt kein Recht, sondern der gnädige Kreuzestod. Die von Kiß herangezogene Predigt zeigt also, wie viel schärfer sein Anliegen gilt, als er es dar-

<sup>9</sup> WA 49, 4: setzt sein Dekretal über legem naturae et 10 praecepta. Si non urgeret, tolerabile.

<sup>10</sup> WA 49, 5: gab dem populo das weltlich und geistlich recht, non ut perpetuo maneret. ‚Sed post me veniet, illum audietis.‘

<sup>11</sup> WA 49, 5: Ich weis von keim recht, mit leib und gut, sum sub magistratu. Ibi wil gehorsam sein. Das hab ich nicht gemacht nec funden. Postea habeo gratiam. Christus suo sanguine me redemit, ut ab omnibus recht ec . . . ledig.

stellt: Das irdische Leben der Christen und Nichtchristen wird ausschließlich von Gottes Naturrecht geordnet, das der Dekalog formuliert.

Leider setzt sich der im Eingang des Aufsatzes beobachtete Umgang mit Luthers Äußerungen dann weiter fort. Einiges sei erwähnt. Anmerkung 7 gibt zwei Belege für die These, das natürliche Gesetz sei bei Luther [obwohl Gottes eigener Dekalog] immer ein relatives, nur die Bergpredigt sei Teil der absoluten *lex aeterna*. Der erste aus der vorreformatorischen Psalmenvorlesung lautet »*Lex gratie est eterna*«. In der angegebenen Weimaranazeile steht jedoch »*custodiam legem tuam evangelicam semper*«<sup>12</sup>. Diese vermengende Redeweise vom evangelischen Gesetz ist unzweifelhaft vorreformatorisch, die erste ausführliche Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium bietet Luther 1522 in der Adventspostille<sup>13</sup>. Also bezeichnet das Gesetz der Gnade hier nicht das Gesetz, von dem Kišš spricht, sondern das noch gesetzlich verstandene Evangelium. Der zweite Beleg aus einem Brief ist äußerst kurz: »*Legem . . . (Christi) aeternam*«. In diesem Brief kritisiert Luther die päpstlichen Dekretalen und schreibt geradezu wütend: »Auf schlimmste Weise gottlos ist es nämlich, zu sagen, Christi ewiges Priestertum sei [dem Papst] übertragen, das heißt [Christus] entzogen und beendet, und sein ewiges Gesetz sei entzogen und übertragen«<sup>14</sup>. Es geht nicht an, Luthers Theologie aus einer schärfstens abgelehnten Dekretalenformulierung herzuleiten. Übrigens spricht der dritte Beleg, auf den aber nur vergleichsweise hingewiesen wird, nicht vom ewigen Gesetz, sondern vom ewigen Gott.

Besonders deutlich wird die Verschiebung, die Kišš Luther gegenüber unterlaufen ist, angesichts eines anderen von ihm verwendeten Zitats. Er schreibt, Luther werte als Gesetz des Dschungels, »was aus dem Verständnis des natürlichen Gesetzes nicht im Einklang mit der *lex divina* steht«<sup>15</sup>. Das wirkt zunächst wie eine banale Selbstverständlichkeit, da das Naturgesetz, im Dekalog formuliert, ja die *lex divina* ist. Doch so meint Kišš es nicht, sondern deutet das göttliche als menschliches Gesetz um. Er zitiert: »*Lex humana, non consentiens divinae, iniustitia est*«<sup>16</sup>. Hier tritt der unterlaufene Irrtum zweifelsfrei zutage: Kišš versteht das

<sup>12</sup> WA 4, 286. 14.

<sup>13</sup> Bernhard Lohse: *Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang*, Göttingen 1995, 167.

<sup>14</sup> WABr 1, 239: *Impiissimum enim est dicere, sacerdotium Christi aeternum esse translatum, id est abrogatum et finitum, et legem eius aeternam esse abrogatam et translata.*

<sup>15</sup> Kišš a. a. O. 34.

<sup>16</sup> Kišš a. a. O. 34 A 15.

menschengemachte Gesetz so selbstverständlich als natürliches Gesetz, daß er Luthers Rede vom Menschengesetz da zitiert, wo er selbst das natürliche meint. Sein Naturgesetzbegriff meint nicht Gottes Dekalog.

In den letzten Jahren haben wir, vor allem von Helmar Junghans, lernen können und müssen, Luther sei stärker vom Humanismus beeinflusst worden, als man zuvor annahm, so daß die Freundschaft mit Melanchthon, theologisch gesehen, kein Fehltritt war. Wenn aber Kišš Luther als »das Kind des Humanismus« bezeichnet<sup>17</sup>, geht er entschieden zu weit. Luther war, wenn man so reden will, das Kind seiner Kirche und mußte sich mühsam aus diesem Erbe lösen. Dem Humanismus gegenüber aber zog er die Grenze nicht erst 1525, als er Erasmus antwortete, sondern bereits 1516: »Der Wille des Menschen ohne Gnade ist nicht frei«<sup>18</sup>, und 1518: »Ein freier Wille nach dem Sündenfall ist eine Sache, wovon man nur redet«<sup>19</sup>, ein Satz, der für den Papst alsbald unter Luthers Irrtümer zählte<sup>20</sup>. Die Umbenennung dieses Luther in einen Humanisten dient bei Kišš der »Zusammenarbeit der Christen und Nichtchristen beim Aufbau einer gerechteren Gesellschaft auf der Grundlage des natürlichen Gesetzes«, das seine Entsprechung hat »in der relativierten lex divina Moses«<sup>21</sup>. Solche Begründung der Staatsgesetze auf das in Christus beendete Mosegesetz, das den Dekalog für Juden auslegt, ist für Luther in jeder Hinsicht undenkbar. Das durch die Schöpfung ins Herz geschriebene natürliche Gesetz hat keine »latente Identität mit der lex divina Moses«, sondern ist Gottes nicht verschriftlichter Dekalog. Das von Kišš gebrachte Lutherzitat, »immer sollen positive Gesetze, wo sie gegen das Gesetz der Natur oder Gottes streiten, den Gesetzen Gottes oder der Natur weichen«<sup>22</sup>, zeigt in doppelter Eindeutigkeit keine latente Identität zwischen Staats- und Naturgesetz, sondern volle Identität des Naturgesetzes mit dem Dekalog Gottes. Aufbau einer gerechteren Gesellschaft basiert bei Kišš daher, anders als bei Luther, nicht auf ihm, sondern der »Lex humana«<sup>23</sup>. Im Eingang seines Aufsatzes hatte er sich gegen Heckels überholte Unterscheidung eines göttlichen und weltlichen Naturgesetzes bei Luther gewandt<sup>24</sup> und erwidert:

<sup>17</sup> Kišš a. a. O. 35.

<sup>18</sup> WA I, 147: *Voluntas hominis sine gratia non est libera.*

<sup>19</sup> WA I, 354: *Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo.*

<sup>20</sup> DS 1486.

<sup>21</sup> Kišš a. a. O. 34 und 33.

<sup>22</sup> Kišš a. a. O. 38 A 30: *Semper leges positivae, ubi pugnant cum lege naturae vel Dei, cedunt ipsae legibus Dei vel naturae ut superiori (WABr 6, 186).*

<sup>23</sup> Kišš a. a. O. 34 A 15.

<sup>24</sup> Kišš a. a. O. 31.

»Im Verständnis Luthers vom natürlichen Gesetz [,] ist immer vom relativen Gesetz die Rede (und niemals vom absoluten Gesetz ...).«<sup>25</sup>. So wird der dualistische Gesetzesbegriff in Luther hineingelegt, um dann, da Dualismus falsch ist, für nur eine Seite desselben zu votieren. Luthers Rede vom Naturgesetz meint aber kein »Gesetz, das an die Situation der Menschheit unter der Sünde angepaßt ist«<sup>26</sup>, sondern den Dekalog, der der Sünde entgegentritt und nur so zu ihrer Erkenntnis führt. Solche Anpassung wäre die Konsequenz der vorgetragenen Lutherdeutung. An der Frage etwa, ob Abtreibungen human, der Situation der Menschen unter der Sünde angepaßt und daher (ihnen) gerecht sein können oder dem fünften Gebot widersprechen, mag man sich die Differenz zwischen Kišš und Luther verdeutlichen. Doch das geht über die Antwort auf einen auch zum Einspruch anregenden Aufsatz hinaus.

PD Dr. Wichmann v. Meding, Elbstraße 85, 21481 Lauenburg

## ERWIDERUNG AUF WICHMANN VON MEDING

Von Igor Kišš

Wichmann von Meding ist überzeugt, daß in meinem Aufsatz viele Fehler und Unrichtigkeiten zu finden sind. Meiner Ansicht nach beruht seine Kritik jedoch auf Mißverständnissen. Ich möchte das nun noch einmal erläutern, weil es vielleicht meine Thesen besser verstehen hilft.

Zunächst rufe ich das Zitat aus Luthers Schrift »Vom ehelichen Leben« (hier Zitat nach WA 10 II, 288, 15–22) in Erinnerung: »Also gepot er yhn (Mose), wenn sie ia yhr weyber nicht leyden kundten, da sie sie dennoch nicht tödten oder sonst yhn zu viel leyds thatten, sondern liessen sie von sich mit eym Brieffe. Darumb gilt solch gesetz bey den Christen nicht, wilche sollen ym geystlichen regiment leben. Wo aber ettlich unchristlich leben mit yhren weybern, were es noch gutt, das man solch gesetz sie liesse brauchen, so fern man sie fur keyne Christen hielte, das sie doch sonst nicht sind.«

<sup>25</sup> Kišš a. a. O. 32.

<sup>26</sup> Kišš a. a. O. 32.